

summen übertreffen, die sollen beigelegt¹, und wenn 50 G. zusammengebracht, in der Stadt mit unserm Vorbewußt umb jährliche Verzinsung auf liegende Gründe angeleget werden. Wenn aber dieselben 10 G. nicht erreichen, so soll jährlich solch Geld zugleich mit den Zinsen, die von unsern und andern Geschenken einkommen, alsbald an Büchern obengezeigter Weise angewandt werden, also daß davon der eine dritte Teil zu Artistenbüchern, der andere dritte Teil zu theologischen und der dritte dritte Teil zu Büchern in Rechten und der Arznei bestimmt sein soll.

Wer aber einige² Gabe oder Vermächtnis also täte, daß er selbst anzeigete, wie seine Gabe oder Vermächtnis sollte angeleget und was für Bücher darumb gekauft werden, in solchem Fall soll eines jeden Gebers oder Testatoren ausgedrückter Wille unverbrüchlich und ungeändert gehalten werden.

Wir verordnen auch zu ewigen Zeiten der Schulen in die Librarei einen eisernen Kasten mit dreien vorgelegten Schlössern, darein soll gelegt werden ein ordentlicher Index aller Bücher, die in der ganzen Librarei vorhanden sein und künftig darein gekauft werden, mit unseren Stadtsiegel zu Ende besiegelt, damit derselbe unverrückt und unverändert bleibe³. Desgleichen sollen darin gelegt werden alle Stiftungen und Verzeichnisse der Gaben derer, so darzu etwas geben oder vermachen, damit ihr Gedächtnis zu ewigen Zeiten bei der Schulen gerühmet werde.

Verwaltung und Bestallung der Librarei.

Der Rektor der Schulen, dieweil derselbe seine ordentliche Wohnung in der Schulen bei der Librarei hat, soll Verwalter und Vorsteher derselben sein, Schlüssel zum Gewölb und den verschlossenen Repositoriis bei sich haben, aus der Zuversicht, dieweil seinem Fleiß das ganze Schulregiment anvertrauet wird, daß er auch an demjenigen, was der Schulen gehört und nunmehr anhänglich ist und ihm selbst sowohl als den andern Präceptoren und Discipuln zu gut geordnet, fleißig und getreu sein werde.

Die Herren Inspectoren der Schulen⁴ sollen stets in unserm Namen und von unsertwegen auch Inspectoren der Librarei sein.

1 Groschen, welche Summe sie den itzigen Vorstehern der Schulen, als dem würdigen, achtbaren und hochgelahrten Herrn Johannes Petrejo, Pfarrherrn und Superattendenten, und Dr. Eusebio Wildecken wirklichen angewiesen und übergeben hat“; die Zinsen sollten verwandt werden zur Neuanschaffung theologischer Bücher, „welche zu Erklärung des alleinseligmachenden Gottesworts und also zur Förderung von Gottes Reich und Ehren dienstlich sein“ (Abschrift der von Wolf v. Trützscher, Hieronymus Zorn, Christoph von der Ölsnitz unterschriebenen und untersiegelten Schenkungsurkunde im Zwickauer Ratsarchiv III. Abt. Ecclesiastica et Scholastica S. Nr. 25). — Weitere Stiftungen für die Bibliothek erwähnt Herzog S. 28.

¹ kapitalisiert.

² irgendwelche.

³ Dieser eiserne Kasten mit dem ältesten Bibliothekskatalog ist verschwunden.

⁴ Die Schulinspektion bestand aus zwei Ratsmitgliedern, dem Pfarrer und noch einem Geistlichen, seit den 1530er Jahren gehörte auch der Stadtphysikus dazu (Herzog S. 13).